GEMEINDE SEEWIS IM PRÄTTIGAU

von Salis-Strasse 2, 7212 Seewis Dorf verwaltung@seewis.ch www.seewis.ch

Botschaft zur Gemeindeversammlung

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.
Wir laden Sie herzlich zur 4. Gemeindeversammlung im Jahr 2025 ein.

Freitag, 7. November 2025

um 20.15 Uhr, Bühne Mehrzweckhalle, 7212 Seewis Dorf

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Wasserversorgung, Erneuerung Obere Druckzone
3. Beschaffung eines Radladers für Forst- und Werkamt
4. Überwachung der Rutschungen im Gebiet Gügli
5. Revision der Entschädigungsverordnung für Behörden
6. Mitteilungen und Umfrage

Die Unterlagen können auf der Webseite der Gemeinde Seewis unter *www.seewis.ch/behörden/gemeindeversammlung* oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand freut sich auf Ihre Teilnahme und ihr Interesse am Gemeindegeschehen.

Seewis, 21. Oktober 2025 Der Gemeindevorstand Seewis

Traktandum 2

Wasserversorgung, Erneuerung Obere Druckzone:
Brunnenstube Matan bis Reservoir Foppawald und Ringleitung Gletti-Crestacalva

Ausgangslage
Die sichere Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser gehört zu den Kernaufgaben der Gemeinde. Die bestehenden Wasserversorgungsanlagen sind mittlerweile mehrere Jahrzehnte alt und weisen erhebliche bauliche und hydraulische Mängel auf.
Fachliche Überprüfungen durch kantonale Stellen haben dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, ist eine umfassende Erneuerung erforderlich.

Ziele und Notwendigkeit
Das Projekt bringt die Infrastruktur auf den aktuellen Stand der Technik und löst zentrale Probleme:

- Verbesserung der Wasserqualität durch Quellfassungserneuerung, Trübungsüberwachung und UV-Technik
- Erhöhung der Versorgungssicherheit, insbesondere im Brandfall
- Sanierung hygienischer Mängel in Reservoiren und Schächten
- Anpassung des Speichervolumens an zukünftige Anforderungen
- Ersatz veralteter Reservoirs und Leitungen

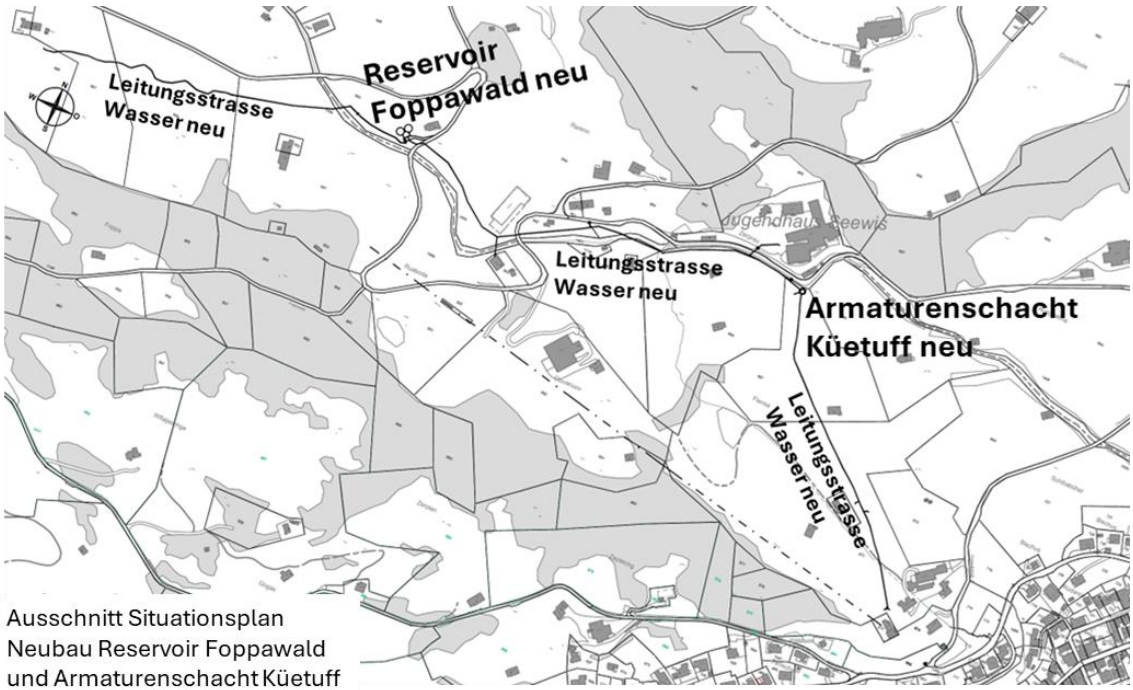

Ausschnitt Situationsplan
Neubau Reservoir Foppawald
und Armaturenschacht Küetuff

Projektumfang

Die Hauptmassnahmen umfassen:

- Neubau Reservoir Foppawald an geologisch geeignetem Standort
- Stilllegung und Abbruch Reservoir Patällas (75 Jahre alt)
- Neubau Armaturenschacht Küetuff, mit Druckreduzierung, Mess- / Regel und Leittechnik
- Leitungsneubauten Foppawald nach Küetuff weiter nach Flensa Leitungsersatz zur Sicherstellung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung
- Leitungsneubauten Gletti nach Pischgus weiter nach Crestacalva zur Sicherstellung Löschwasserversorgung in Saga / Crestacalva und in Pischgus
- Erneuerung der Quellfassungen Zur Mur, Ersatz der alten, beschädigten Quellfassungsrohre (Wurzeleinwuchs)
- Abbruch Reservoir Foppawald und Jugendhaus, nicht mehr genutzte Anlagen

Hydraulisches Schema Bauende

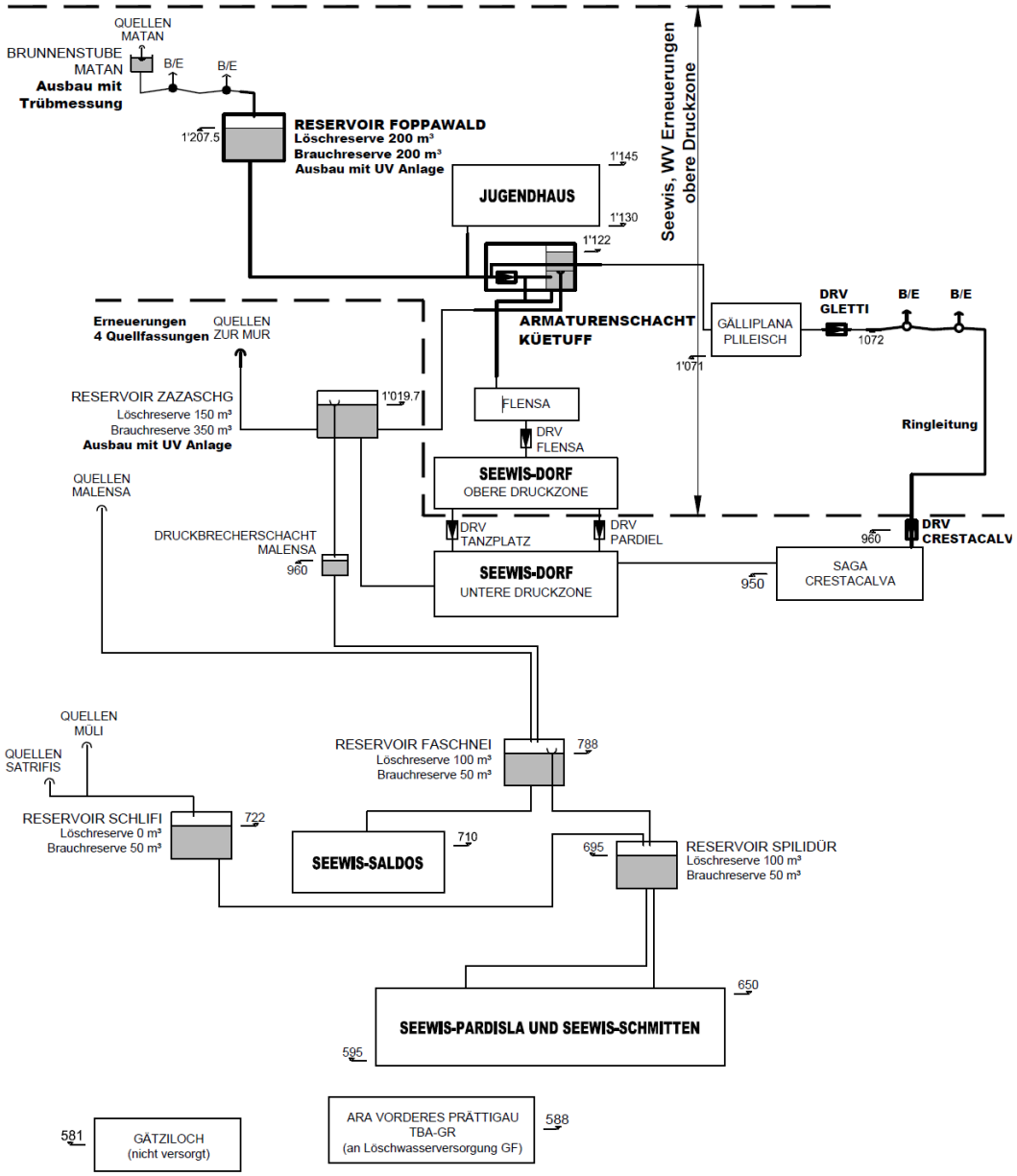

Bauzeit und Etappierung

Das Vorhaben wird in mehreren Bauetappen realisiert. Die Arbeiten sollen bis Ende 2029 abgeschlossen sein.

Kostenschätzung

Position	CHF inkl. MWST
Quellfassungen Zur Mur	353’000
Hydranten-/Werkleitungen, Zerprau	342’000
Zuleitung Reservoir Foppawald	226’000
Reservoir Foppawald und Anschlussleitungen	1’775’000
Hydranten-/Werkleitungen, Ruaboda	146’000
Armaturenschacht Küetuff und Anschlussleitungen	441’000
Armaturenschacht Gletti und Hausanschluss Falada	154’000
Brunnenstube Matan, Ausbau	206’000
Hydrantenleitung Küetuff bis Flensa	218’000
Ringleitung Gletti bis Crestacalva	546’000
Altes Reservoir Patällas, Abbruch	65’000
Alter Druckbrecherschacht Runggalina, Abbruch	6’000
Reservoir Zazaschg, Ausbau	96’000
Werkhof, Ausbau Steuerung	56’000
Baukosten (inkl. Bauleitung, Nebenkosten, Genauigkeit ± 25%)	**4’630’000**
Unvorhergesehenes, Teuerung, Rundungen ca.15%	670’000
Kostenschätzung (Budget Bruttokredit)	**5’300’000**

Finanzierung

Quelle	CHF inkl. MWST
Beiträge Bund und Kanton (ca. 28%)	1’490’000
Beiträge Gebäudeversicherung	270’000
Beiträge Schweizerische Patenschaft für Berggemeinden	offen
Anteil Gemeinde Seewis	**3’540’000**

Würdigung

Mit der Erneuerung der Wasserversorgung Obere Druckzone sichern wir die zuverlässige Versorgung der Oberen Druckzone, mit sauberem, hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und verbessern gleichzeitig den Löschschutz im Brandfall.

Diese Massnahme ist eine nachhaltige Investition in die Infrastruktur unserer Gemeinde – zum Schutz und Wohl heutiger und künftiger Generationen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Kreditbegehren zuzustimmen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Erneuerung der Wasserversorgung Obere Druckzone zu genehmigen und den dazu notwendigen **Bruttokredit von CHF 5'300’00.- inkl. MWST** zu bewilligen.

Traktandum 3

Beschaffung eines Radladers für Forst- und Werkamt

Das Forst- und Werkamt setzt seit vielen Jahren für seine Aufgaben regelmässig Radlader als Ergänzung zum bestehenden Fahrzeugpark ein. Die Maschinen werden bisher jeweils von externen Firmen gemietet, was mit wiederkehrenden Mietkosten und organisatorischem Aufwand verbunden ist.
Ein Radlader wird für verschiedenste Arbeiten benötigt – insbesondere für den Unterhalt der Strassen, den Winterdienst und den Materialumschlag im Werkhof.

Die wiederkehrenden Mieten haben gezeigt, dass ein eigenes Gerät wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll wäre. Damit kann die Verfügbarkeit jederzeit gewährleistet, die Flexibilität erhöht und die laufenden Mietkosten eingespart werden.

Im Winter 2024/25 wurde ein Radlader des Typs CAT 906 M gemietet. Das Fahrzeug hat sich im Einsatz sehr bewährt. Es besteht die Möglichkeit, dieses gut erhaltene Occasionsfahrzeug zum Preis von CHF 54'856.– zu übernehmen.
Zum Vergleich: Ein gleichwertiges Neufahrzeug würde rund CHF 90'000.– kosten.

Angebot Avesco AG:

Radlader Cat 906 M
Baujahr: 2019
Betriebsstunden: ca. 1’800
Leistung: 74 PS
Zustand: Sehr gut

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Beschaffung eines gebrauchten Radladers zu genehmigen und dazu einen **Bruttokredit von CHF 55'000.- inkl. MWST** zu bewilligen.

Traktandum 4

Überwachung der Rutschungen im Gebiet Gügli

Die Rutschungen am Gügli, an der Südflanke des Vilan, bestehen seit mehreren Tausend Jahren. Sie umfassen verschiedene Teilrutschungen, die über lange Zeiträume entstanden sind. Auch in Zukunft ist mit einem ähnlichen Rutschverhalten wie heute zu rechnen – mit sehr langsamen bis extrem langsamen Bewegungen.

Aufgrund der Hangbewegungen muss davon ausgegangen werden, dass die Felspartie im westlichen Abrissbereich früher oder später abstürzen wird.

Der betroffene Felsturm ist durch eine Kluft vom restlichen Felsmassiv getrennt und wird durch die Hangrutschungen stetig nach vorne geschoben.

Die jährlichen Verschiebungen betragen stellenweise bis zu 15 cm.

Das Rutschgebiet Gügli wird seit 1997 regelmässig überwacht. Dabei erfolgen Messungen in unterschiedlichen Zeitintervallen an ausgewählten Punkten.
Gemäss dem Gefährdungsmodell würde der Felsturm im Ereignisfall in mehrere Einzelblöcke zerfallen. Nur ein kleiner Teil (rund 1–2 %) dieser Blöcke könnte das Gebiet Giliela erreichen. Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines solchen Szenarios gilt als gering.

Empfehlungen und Massnahmen

Aufgrund der neusten Auswertungen empfehlen das Büro für Technische Geologie AG sowie das Amt für Wald und Naturgefahren folgende zusätzliche Massnahmen:

- Ergänzung der bestehenden Überwachung im Bereich des Felsturms durch tachymetrische Messungen und Drohnenaufnahmen
- Information der Nutzer im Gebiet Giliela über die bestehenden Risiken
- Anbringen einer Steinschlagsignalisation beim Abzweiger der Zufahrtstrasse zum Maiensäss Gilieila von der Bawaldstrasse
- Rückbau des Wanderwegs

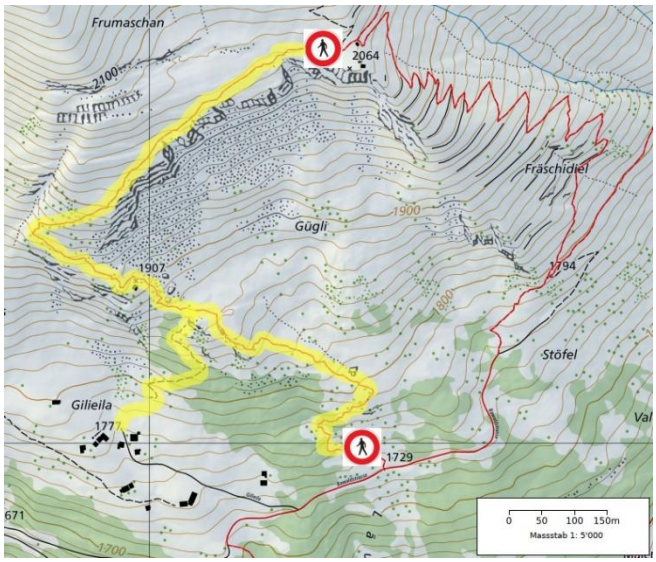

Kostenschätzung

Für die zusätzlichen Messungen und die geologische Überwachung wurden Offerten bei der Firma Donatsch+ Partner AG, Landquart und Grünenfelder und Partner AG, Domat/Ems eingeholt.

Das vorteilhafteste Angebot hat die Firma Grünenfelder und Partner AG eingereicht. Der Aufwand für die Messungen in den Jahren 2026 bis 2028 beträgt **CHF 52'000.- inkl. MWST**.

Der Bund und der Kanton Graubünden übernehmen **80%** der Kosten, das entspricht CHF 41'600.- inkl. MWST.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Durchführung der zusätzlichen Messungen durch die Firma Grünenfelder und Partner AG zu genehmigen und den **Bruttokredit von CHF 52'000.- inkl. MWST** zu bewilligen.

Traktandum 5

Revision der Entschädigungsverordnung für Behörden

Ausgangslage

Genügend Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Behörden zu finden wird immer schwieriger. Besonders kleine und mittlere Gemeinden stehen vor dieser Herausforderung. Seewis konnte zwar bislang Vakanzen vermeiden, jedoch hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es immer anspruchsvoller wird, engagierte Personen für diese verantwortungsvollen Aufgaben zu gewinnen.

An der Wahlgemeindeversammlung 2024 wurde von Stimmbürgern angeregt, die Entschädigung für Vorstand und Präsidium zu überprüfen und den heutigen Verhältnissen anzupassen. Ziel ist es, die Attraktivität einer Behördentätigkeit zu steigern und die Gemeinde für künftige Amtsperioden organisatorisch zu stärken.

Vorgehen

Einer Arbeitsgruppe - bestehend aus dem Gemeindeschreiber, einem Mitglied der der Geschäftsprüfungskommission sowie einer externen Fachperson - wurde mit der Überprüfung und Überarbeitung der Entschädigungsregelung beauftragt.

Ergebnisse und vorgeschlagene Massnahmen

Die Arbeitsgruppe legt mit dem vorliegenden Vorschlag (Seite 10) eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Lösung vor. Neu soll der gesamte Gemeindevorstand als Kadermitarbeitende der Gemeinde angestellt und entsprechend entschädigt werden. Die Pensen wurden anhand von Vergleichen mit anderen Gemeinden sowie anhand der Selbsteinschätzung der jetzigen Amtsinhaberin und Amtsinhaber festgelegt.

Die neue Entschädigung liegt deutlich über der bisherigen und entspricht einer Teilzeitanstellung. Der damit verbundene zeitliche Einsatz wird vorausgesetzt. Dank der verbesserten Entschädigung können die Behördenmitglieder ihr Arbeitspensum im privaten oder beruflichen Umfeld reduzieren, ohne finanzielle Einbussen hinnehmen zu müssen.

Mit der Anpassung steigen auch die Erwartungen an die Amtsführung und an die Erreichbarkeit der Behördenmitglieder.

Antrag

Die Arbeitsgruppe beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Seewis zu genehmigen.

Entschädigungsverordnung der Gemeinde Seewis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie für nebenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeinde Seewis.

Art. 2 Gemeindepräsidium

1 Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident übt ihre bzw. sein Amt mit einem Anstellungsgrad von maximal 45% aus. Ein tieferer Anstellungsgrad kann durch die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder ausgeglichen werden.

2 Die Entlöhnung erfolgt gemäss der Gehaltsskala des Kantons Graubünden, im Maximum der Lohnklasse 21. In dieser Pauschale sind sämtliche Tätigkeiten des Gemeindepräsidiums enthalten.

3 Übernehmen Gemeindevorstandsmitglieder Stellenprozente des Gemeindepräsidiums, werden diese Tätigkeiten im Maximum der Lohnklasse 21 vergütet.

Art. 3 Gemeinderat

1 Die Gemeinderatsmitglieder üben ihr Amt mit einem Pensum zwischen 13% bis 17% aus. Die Gemeindevorstandsmitglieder bestimmen bei Amtsantritt die jeweiligen Pensen.

2 Die Summe der Stellenprozente des gesamten Gemeindevorstands inklusive Präsidium darf 113% nicht überschreiten.

3 Die Entlöhnung erfolgt gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden, im Maximum der Lohnklasse 16. In dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten der Gemeinderatsmitglieder enthalten.

4 Übernimmt die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident Stellenprozente anderer Vorstandsmitglieder, werden diese Tätigkeiten im Maximum der Lohnklasse 16 vergütet.

Art. 4 Kommissionen

1 Die Jahresentschädigung an die Mitglieder der ständigen Kommissionen betragen:

Funktion	Entschädigung
Präsident/in Baukommission	CHF 5‘000.00
Mitglied der Baukommission	CHF 3‘000.00
Präsident/in Geschäftsprüfungskommission	CHF 2‘000.00
Mitglied Geschäftsprüfungskommission	CHF 1‘500.00

2 Die Jahresentschädigungen decken sämtliche Tätigkeiten ab, einschliesslich Aktenstudium, Repräsentationen, Besprechungen, Bauabnahmen und Sitzungen.

3 Vorstandsmitglieder inklusive Präsidium werden ausschliesslich nach Artikel 2 und 3 entschädigt. Sie erhalten keine zusätzliche Vergütung für die Ausübung als Mitglied ständiger oder nicht ständiger Kommissionen.

Art. 5 Andere Funktionäre

1 Die Ausübung eines Amtes oder einer Funktion, die nicht unter die Artikel 2 bis 4 fällt, wird mit CHF 35.00 pro Stunde entschädigt.

Art. 6 Spesen

1 Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden gemäss den Ansätzen der kantonalen Verwaltung entschädigt. Fahrten zu Sitzungen der eigenen Behörde werden nicht entschädigt.

2 Auslagen für Verpflegung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes werden gegen Vorlage der Quittung vergütet. Ohne Beleg gelten die Ansätze der kantonalen Verwaltung.

Art. 7 Kontrolle

1 Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Entschädigungsverordnung obliegt der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten.

2 Die Kontrolle über die Entschädigung des Gemeindepräsidiums wird durch dessen Stellvertretung wahrgenommen.

3 Im Zweifel entscheidet die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 8 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. November 2025, am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Seewis, 8. November 2025

Gemeinde Seewis i.P.

Kurt Kuster Präsident	Marco Kehl Gemeindeschreiber